



AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 6

Donnerstag, den 04.04.

2019

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite
04.03.2019	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städt. Musikschule Schrobenhausen	52
01.04.2019	14. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Baugebietes im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 623, 623/3, 623/8, 623/4, 623/5 (Teilfl.) der Gemarkung Schrobenhausen sowie Fl.Nr. 952 und 953/3 (Teilfl.) der Gemarkung Mühlried, zwischen Alte Straße und B300 - "Kellerbergbreite"; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	54

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Städt. Musikschule Schrobenhausen**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für den Besuch der Städt. Musikschule Schrobenhausen erhebt die Stadt Schrobenhausen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die für den Unterricht angemeldeten Schüler, bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren deren gesetzliche Vertreter.

§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Die Unterrichtsgebühren betragen

	Jahresgebühr
Elementarunterricht	216,00 €
a) Instrumentalunterricht:	
ba) Einzelunterricht 30 Minuten	720,00 €
bb) Erweiterung Einzelunterricht um 5 Minuten	120,00 €
bc) Einzelunterricht (14-tägig) 30 Minuten	360,00 €
bd) Einzelunterricht (14-tägig) 45 Minuten	540,00 €
be) Zweiergruppe 45 Minuten	540,00 €
bf) Dreiergruppe 45 Minuten	360,00 €
bg) Vierergruppe und größere Gruppen 45 Minuten	270,00 €
b) Gruppenunterricht Bläserklasse 45 Minuten	270,00 €
c) Erwachsenenzuschlag	20 v.H. der Jahresgebühr

(2) Der Erwachsenenzuschlag gilt ab Beginn der Volljährigkeit. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose sind gegen Nachweis hiervon ausgenommen.

(3) Schuleigene Musikinstrumente können, soweit vorhanden, für die Dauer von höchstens drei Jahren an die Musikschüler vermietet werden. Für Schäden, die ein Schüler an seinem Mietinstrument verursacht, haftet der jeweilige Gebührenschuldner.

Die jährliche Gebühr hierfür beträgt:

Neuwert bis €1000:	€ 9 / Monat	bzw.	€ 108 / Jahr
Neuwert bis €1500:	€ 11,50 / Monat	bzw.	€ 138 / Jahr
Neuwert über €1500:	€ 14 / Monat	bzw.	€ 168 / Jahr

Ausnahme für sogenannte „Mangelinstrumente“ (z.B. Tuba, Waldhorn, Oboe), mit Genehmigung der Schulleitung, für ein Schuljahr kostenlos.

(4) Die Gebühren für den Unterricht in der Sing- und Instrumentalabteilung schließen folgende Leistungen mit ein:

- a) Unterricht im Hauptfach oder
- b) Elementarunterricht einschließlich Orff-Schulwerk

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 3 der Satzung sind pauschale Gebühren für jedes Schuljahr. Sie werden in drei gleichen Raten jeweils am 01.12., 01.04. und 01.07. eines jeden Schuljahres fällig und werden durch Lastschrift abgebucht bzw. sind zu diesen Terminen an die Stadt Schrobenhausen zu überweisen."

§ 5 Beginn und Beendigung des Unterrichts während eines Schuljahres

(1) Beim Schuleintritt während des laufenden Schuljahres wird die Jahresgebühr anteilig erhoben. Sie wird ab dem 1. des Monats erhoben, in dem der Schüler am Unterricht teilnimmt und beträgt für jeden Monat ein Zwölftel der gesamten Jahresgebühr.

- (2) Beendet ein Schüler vorzeitig mit Zustimmung des Musikschulleiters den Unterricht, so wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts ohne Zustimmung des Musikschulleiters wird die gesamte Jahresgebühr erhoben.
- (4) Die Stadt Schrobenhausen kann Schüler, die die fälligen Gebühren trotz Mahnung innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht entrichtet haben, vom Unterricht ausschließen. In diesem Fall werden die gesamten Jahresgebühren erhoben.

§ 6 Unterrichtsausfall

- (1) Auf Veranlassung des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten ausgefallene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. Bei längerer Erkrankung des Schülers entfällt die Unterrichtsgebühr frühestens nach drei versäumten Unterrichtswochen auf schriftlichen Antrag für die Dauer der durch ein ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit. Die Gebühr wird insoweit am Schuljahresende erstattet.
- (2) Für Unterrichtsstunden, die wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Lehrkraft ausgefallen sind, werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag am Schuljahresende erstattet, soweit keine Ersatzstunden angeboten wurden.

§ 7 Gebührenermäßigungen

- (1) Nehmen mehrere Schüler aus einer Familie am gebührenpflichtigen Unterricht teil, sind
 - a) für das 1. Kind nach der Reihenfolge des Eintritts die vollen Gebühren,
 - b) für das 2. Kind 75 % der vollen Gebühren,
 - c) für das 3. Kind 50 % der vollen Gebühren und
 - d) für das 4. und jedes weitere Kind 25 % der vollen Gebühren zu entrichten.Belegt ein Schüler mehrere Fächer des Instrumentalunterrichts, so gilt für jedes Fach die Ermäßigung nach Satz 1.
- (2) Belegt ein Schüler, dem keine Ermäßigung nach Abs. 1 zusteht, mehrere Fächer des Instrumentalunterrichts, so sind für das 2. und jedes weitere Fach 75 % der vollen Gebühr zu entrichten.
- (3) Gebührenermäßigungen werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.
- (4) Von den Gebührenermäßigungen ausgeschlossen sind die Bläserklassen und Zusatzbuchungen von Schülern des musischen Zweigs des Gymnasiums Schrobenhausen, d.h. Mitglieder der Bläserklassen und Zusatzbuchungen von Schülern des musischen Zweigs des Gymnasiums Schrobenhausen werden nicht nach den Regelungen unter § 7 Abs. 1 gezählt.

§ 8 Gebührenerlass

Gebühren können ganz oder zum Teil auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles für die Gebührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 9 Mitteilungspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Musikschulleitung unverzüglich schriftlich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 1. September 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städt. Musikschule Schrobenhausen vom 28.03.2014 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städt. Musikschule Schrobenhausen vom 01.09.2016 außer Kraft.

Schrobenhausen, 04.03.2019
STADT SCHROBENHAUSEN
Dr. Stephan
Erster Bürgermeister

14. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Baugebietes im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 623, 623/3, 623/8, 623/4, 623/5 (Teilfl.) der Gemarkung Schrobenhausen sowie Fl.Nr. 952 und 953/3 (Teilfl.) der Gemarkung Mühlried, zwischen Alte Straße und B300 - "Kellerbergbreite"; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat am 26.03.2019 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Baugebietes im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 623, 623/3, 623/8, 623/4, 623/5 (Teil.Fl.) der Gemarkung Schrobenhausen sowie Fl.Nr. 952 und 953/3 (Teil.Fl.) der Gemarkung Mühlried, zwischen Alte Straße und B300 - "Kellerbergbreite" beschlossen.

Der Geltungsbereich beläuft sich insgesamt auf ca. 5,1 ha. Das Areal ist im Flächennutzungsplan der Stadt Schrobenhausen als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und soll in Wohnbaufläche geändert werden (Auszug FNP siehe Anlage).

In der frühzeitigen Beteiligung sollen vor allem folgende Rahmenbedingungen angesprochen werden.

- Immissionsschutz
Sowohl die Einschränkung durch Lärm (B300 und St 2045), als auch durch Geruch (Landwirtschaft, Reiterhof) sind kritisch zu betrachten und werden im Verfahren genauer untersucht.
- Verkehrserschließung
Das Gebiet soll über zwei Hauptachsen erschlossen werden. Die erste Zufahrt wäre im Norden über die Berliner Straße möglich, die zweite Zufahrt im südlichen Bereich über die Alte Straße. Eine untergeordnete dritte Erschließung über die Aresinger Straße wird im Verfahren geprüft.
- Bedarfsnachweis
Die Vereinbarkeit der Flächenausweisung für das Baugebiet mit den Zielen der Raumordnung wird sich im Verfahren herausstellen. Der Bedarf an Bauland, der Bestand an Potentialflächen im Flächennutzungsplan, der Bestand an Baulücken sowie die jüngst abgeschlossenen Flächennutzungsplanänderungen werden dabei berücksichtigt.

Die Öffentlichkeit kann sich nun bis spätestens **03.05.2019** im Stadtbauamt der Stadt Schrobenhausen Lenbachplatz 6, Zi. 2 während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen. Da kein barrierefreier Zugang zu den Räumen besteht, in denen die Informationen eingeholt werden können, wird nach vorheriger Rücksprache mit dem Stadtbauamt anderweitig Hilfeleistung für den Zugang zu den Informationen angeboten.

Schrobenhausen, den 01.04.2019
STADT SCHROBENHAUSEN

Dr. Stephan
Erster Bürgermeister



